

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00245 vom 6. Juli 2020**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-07-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2020.00245](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2020.00245)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00245 du 6 juillet 2020

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00245 del 6 luglio 2020

## **Erwägungen**

### **E. 1**

X.\_\_\_\_, geboren 1989, ist gelernter Elektro monteur (Urk. 6/

#### **E. 1.1**

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetz es über den Allge meinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kom menden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

#### **E. 1.2**

Invalide oder von einer Invalidität (Art. 8 ATSG) bedrohte Versicherte haben gemäss Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung ( IVG ) Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, soweit: a.

diese notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, wieder herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern; und b.

die Voraussetzungen für den Anspruch auf die einzelnen Massnahmen erfüllt sind.

Der Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen besteht unabhängig von der Ausübung einer Erwerbstätigkeit vor Eintritt der Invalidität. Bei der Festlegung der Massnahmen ist die gesamte noch zu erwartende Dauer des Erwerbslebens zu berücksichtigen (Abs. 1 bis). Nach Massgabe der Art. 13 und 21 IVG besteht der Anspruch auf Leistungen unabhängig von der Möglichkeit einer Eingliederung ins Erwerbsleben oder in den Aufgabenbereich (Abs. 2). Nach Massgabe von Art. 16 Abs. 2 lit. c IVG besteht der Anspruch auf Leistungen unabhängig davon, ob die Eingliederungsmassnahmen notwendig sind oder nicht, um die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, zu erhalten oder zu verbessern (Abs. 2 bis).

Die Eingliederungsmassnahmen bestehen gemäss Abs. 3 in medizinischen Massnahmen ( lit. a), Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung ( lit. a bis), Massnahmen beruflicher Art (Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung, Arbeitsvermittlung, Kapitalhilfe; lit. b) und in der Abgabe von Hilfsmitteln (

lit . d).

Die Voraussetzung der Eignung einer Eingliederungsmassnahme (vgl. Art. 8 Abs. 1 lit . a IVG) betrifft die Frage, ob eine Massnahme objektiv gesehen zur Erreichung des Eingliederungsziels beiträgt (Eignung der Massnahme), und ob die versicherte Person subjektiv gesehen zumindest teilweise eingliederungsfähig und auch eingliederungsbereit ist, und ob sie der beantragten Massnahme gewachsen ist (Eignung der versicherten Person; vgl. Frey/ Mosimann /Bollinger [Hrsg.], AHVG/IVG Kommentar, 2018, N 8 zu Art. 8 IVG mit Hinweisen; vgl. statt vieler: Urteil I 2010/05 vom 10. November 2005, E. 3.3.2). 1. 3

Die versicherte Person muss gemäss Art.

### **E. 5**

), war jedoch seit dem 25. Juni 2018 in einem Pensum von 80 % als Logistiker tätig (Urk. 6/6 Ziff. 5.4) . Am 4. September 2018 kugelte er sich bei einem Basketball spiel die linke Schulter aus, wofür die Suva in der Folge Versicherungsleistungen ausrichtete (vgl. Urk. 6/30/117, Urk. 6/30/90) . Am 18. September 2018 meldete er sich unter Hinweis auf bei Lärm bestehende Schmerzen im Ohr bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an (Urk. 6/6 Ziff. 6.1). Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, tätigte medizinische (Urk. 6/12, Urk. 6/21, Urk. 6/26, Urk. 6/30, Urk. 6/56) und erwerbliche Abklärungen (Urk. 6/6/10, Urk. 6/23) und erteilte am 2. Mai 2019 Kostengutsprache für eine Laufbahnberatung (Urk. 6/29) sowie am 3. September 2019 für ein Aufbautraining (Urk. 6/33). Sodann gewährte sie am 8. Januar 2020 einen Arbeitsversuch mit begleitendem Coaching vom 20. Januar bis 17. Juli 2020 (Urk. 6/52), wobei der Arbeitsversuch per Ende Januar 2020 abgebrochen wurde ( Mitteilung vom 11. Februar 2020, Urk. 6/ 70 ). Nach ergangenem Vorbescheid (Urk. 6/72) verneinte die IV-Stelle mit Verfügung vom 23. März 2020 einen Leistungsanspruch des Versicherten (Urk. 6/75 = Urk. 2). 2.

Gegen die Verfügung vom 23. März 2020 (Urk. 2) erhob der Versicherte mit Poststempel vom 21. April 2020 Beschwerde und beantragte die Weiterführung der Eingliederungsmassnahmen (Urk. 1). Mit Beschwerdeantwort vom 4. Juni 2020 schloss die IV-Stelle auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 5), was dem Beschwerdeführer am 6. Juni 2020 mitgeteilt wurde (Urk. 7). Am 17. Juni 2020 reichte die Beschwerdegegnerin eine Gesprächsnotiz vom 16. Juni 2020 ein (Urk. 8). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

### **E. 7**

IVG alles ihr Zumutbare unternehmen, um die Dauer und das Ausmass der Arbeitsunfähigkeit ( Art. 6 ATSG) zu verringern und den Eintritt einer Invalidität ( Art.

### **E. 8**

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich  
Der Vorsitzende  
Die Gerichtsschreiberin  
Mosimann  
Kübler-Zillig

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.